

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 39/11 B

L 5 KR 59/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 KR 65/09 (SG Duisburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Oktober 2011 durch
den Richter Dr. H a u c k als Vorsitzenden sowie die Richterin Dr. R o o s
und den Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2011 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 7.4.2011, zugestellt am 11.5.2011, mit einem von ihm selbst verfassten am 13.5.2011 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom 8.5.2011 sinngemäß Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes beantragt.

II

- 2 1. Die Bewilligung von PKH ist nur möglich, wenn sowohl das Prozesskostenhilfesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG eingehen (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Darauf ist der Kläger bereits in den Erläuterungen zur PKH, die dem angefochtenen Urteil beigelegt waren, sowie mit Hinweisschreiben des Senats vom 16.5.2011 hingewiesen worden. Mit Schreiben des Berichterstatters vom 22.9.2011 ist dem Kläger unter Hinweis auf § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 118 Abs 2 Satz 4 ZPO Gelegenheit gegeben worden, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bis 12.10.2011 nebst näher bezeichneten Unterlagen zu deren Glaubhaftmachung einzureichen. Eine vollständige Erklärung hat der Kläger auch unter Berücksichtigung des am 21.10.2011 eingegangenen Schreibens mangels beigelegter Unterlagen nicht abgegeben. Die unvollständige Erklärung ist zudem nicht einmal innerhalb der richterlich gesetzten Frist beim BSG eingegangen. Der Antrag auf PKH ist daher schon aus diesem Grunde abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 118 Abs 2 Satz 4 ZPO).
- 3 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kann er auch keine Beiordnung eines Rechtsanwaltes beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 4 2. Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet (zur Verfassungsmäßigkeit vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 13 mwN) worden ist. Das somit nicht der gesetzlichen Form entsprechende Rechtsmittel ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

